



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Februar 2008

Nummer 3

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	17. 1. 2008	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)	26
770	27. 12. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten der Gemeinden ..	27

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
8. 1. 2008	Bek. d. Finanzministeriums Zulassung zur Steuerberaterprüfung und zur Eignungsprüfung 2008	38
27. 12. 2007	Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Ausschreibung des Landeswettbewerbs 2008/2009 Unser Dorf hat Zukunft	38
25. 1. 2008	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Ausnahmeregelung nach § 10 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW)	41

III.**Öffentliche Bekanntmachungen**(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
28. 11. 2007	Ministerium für Bauen und Verkehr Bek. – Planfeststellungsbeschluss	41
7. 1. 2008	Ministerium für Bauen und Verkehr Bek. – Planfeststellungsbeschluss	42
18. 1. 2008	Landschaftsverband Rheinland Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2008	42
14. 1. 2008	Landschaftsverband Rheinland Bek. – Jahresrechnung 2006	43
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2007 –	43

I.**2370****Wohnraumförderungsbestimmungen
(WFB)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
– IV A 2-2010-2/08 – vom 17.1.2008

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26.1.2006 (MBL. NRW. S. 116), zuletzt geändert durch RdErl. vom 10.8.2007 (MBL. NRW. S. 586), wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 1.6.2 Satz 5 werden die Wörter „oder Nummer 5.4.4“ gestrichen.

2

In Nummer 2.4.1 Satz 2 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), zuletzt geändert am 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954)“.

3

Nummer 2.6 wird wie folgt neu gefasst:

„2.6**Erwerb von zur Vermietung bestimmten Eigentumswohnungen und Mieteinfamilienhäusern durch Selbstnutzer**

Wird eine zur Vermietung bestimmte Eigentumswohnung oder ein Mieteinfamilienhaus von dem Mieter (-haushalt) zum Zwecke der Selbstnutzung erworben, endet die Miet- und Belegungsbinding abweichend von Nummer 2.3.1 Satz 4 mit dem Nachweis, dass die gewährten Förderdarlehen vollständig zurückgezahlt worden sind, das Objekt nach dem Eigentumsübergang selbst genutzt wird und der Mieterhaushalt zum Kreis der Förderberechtigten zählt.“

4

In Nummer 3.4 Satz 1 wird die Zahl „50 000“ durch die Zahl „60.000“ ersetzt.

5

In Nummer 4.1 Satz 1 werden die Wörter „ehemals gewerbl. industriell, militärisch oder für Verkehrszwecke genutzt wurden und“ gestrichen.

6

Nummer 5.4.1 wird wie folgt neu gefasst:

„5.4.1

Je nach Höhe des Einkommens der förderfähigen Haushalte dürfen für die Förderung der Neuschaffung und des Ersterwerbs Baudarlehen bis zu folgender Höhe gewährt werden:

Modell	A	B
Einkommensgrenze	bis zu 100 v.H.	bis zu 140 v.H.
Grundpauschale	45.000 Euro	20.000 Euro
Kinderbonus für jedes Kind	5.000 Euro	5.000 Euro
Stadtbonus	20.000 Euro	20.000 Euro
Klimabonus	15.000 Euro	15.000 Euro

Der Stadtbonus wird für Objekte in Ballungskernen, sogenannten Verdichtungsgebieten und kreisfreien Städten gewährt; in den Städten Aachen, Bielefeld, Bonn, Düsseldorf, Köln, Leverkusen und Münster beträgt der Stadtbonus abweichend von Zeile 5 der Tabelle 30.000 Euro.

Der Klimabonus (Zeile 6 der Tabelle) wird gewährt, wenn

a) bei Neubau und Ersterwerb:

der Jahres-Primärenergiebedarf nach Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) des Gebäudes nicht mehr als 60 kWh pro Quadratmeter Gebäudeutzfläche beträgt und der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des

Gebäudes bezogene Transmissionswärmeverlust den in der EnEV angegebenen Höchstwert um mindestens 30 v.H. unterschreitet (Nachweis durch Vorlage eines Energieausweises gemäß § 16 EnEV);

b) bei Erwerb vorhandenen Wohnraums:

für das Gebäude nach dem 31. Dezember 1994 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige getätigter wurde.“

7

Nummer 5.4.4 wird gestrichen und Nummer 5.4.5 wird zu Nummer 5.4.4.

8

In der neuen Nummer 5.4.4 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Soweit die Zahl der Kinder für die Förderberechtigung oder die Höhe der Wohnraumfördermittel maßgebend ist, wird ein zum Haushalt gehörendes Kind angerechnet,

- a) das die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommensteuergesetz erfüllt,
- b) dessen Geburt spätestens innerhalb von 6 Monaten erwartet wird.“

9

In Nummer 5.5.1 wird der letzte Satz gestrichen.

10

In Nummer 5.7 wird der vorletzte Satz gestrichen.

11

Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

- a) das Wort „Mieteinfamilienhäusern“ wird ersetzt durch das Wort „Mietwohnungen“;
- b) die Wörter „mit einem Grad der Behinderung von mindesten 80“ werden gestrichen.

12

In Nummer 7.1 Satz 1 werden die Wörter „(2.5.2, 2.5.3 und 4)“ ersetzt durch die Wörter „(2.5.2, 2.5.3, 4 und 6)“.

13

In Nummer 7.3.1 Buchstabe a) wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei den für den Ersterwerb und den Erwerb bestehenden Wohnraums gewährten Darlehen gilt anstelle der Bezugsfertigkeit der Tag der Vollauszahlung des Darlehens.“

14

Nummer 7.3.4 wird gestrichen.

15

In Nummer 7.4 Satz 1 werden die Wörter „Mieteinfamilienhäusern (Nummer 2.1.1. Buchstabe b)“ ersetzt durch das Wort „Mietwohnungen“.

16

In Nummer 10.1. wird das Datum „10. August 2007“ durch das Datum „20. Januar 2008“ ersetzt.

17

Nummer 10.2 wird wie folgt neu gefasst:

„10.2**Übergangsregelungen**

Für Anträge auf Förderung der Neuschaffung, des Ersterwerbs und des Erwerbs bestehenden selbst genutzten Wohneigentums, die

- a) vor dem 1. Februar 2007 gestellt worden sind, gelten diese Bestimmungen in der Fassung vom 26. Januar 2006;
- b) vor dem 20. Januar 2008 gestellt worden sind, gelten diese Bestimmungen in der Fassung vom 10. August 2007.

Wird für das Förderobjekt Eigenheimzulage für den gesamten steuerlichen Förderzeitraum gewährt, finden die Nummern 5.4.4, 5.7 und 7.3.4 dieser Bestimmungen in der Fassung vom 10. August 2007 Anwendung.“

18

In Nummer 2.3 der Anlage 1 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Bei der Bemessung der Gesamtkostenobergrenze sind Mehrkosten für Gebäude, die die technischen Anforderungen nach Nummer 5.4.1 Satz 3 Buchstabe a) erfüllen, zu berücksichtigen.“

19

Nummer 1.3 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) in Satz 6 werden die Buchstaben
b) und c) wie folgt neu gefasst:

„b) Instandhaltungskosten	7,87 Euro/qm
c) Instandhaltungskosten je Garage und Einstellplatz	75,34 Euro.“

- b) in Satz 7 wird die Zahl „287,40“ durch die Zahl „304,65“ ersetzt;

- c) nach Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Objekten, die die technischen Anforderungen nach Nummer 5.4.1 Satz 3 Buchstabe a) erfüllen, beträgt die Betriebskostenpauschale abweichend von Satz 6 Buchstabe a) 18 Euro/qm.“

20

In Nummer 1.5.4 Satz 1 Anlage 2 werden vor dem Wort „Rücknahme“ die Wörter „Die Förderzusage sowie“ eingefügt.

– MBL. NRW. 2008 S. 26

770

Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungs- konzepten der Gemeinden

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
IV-7- 031 002 0101 / IV-2-673/2-30369
v. 27.12.2007

Zur Durchführung von § 53 Abs. 1 Nr. 7 des Landeswassergesetzes – LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), in der jeweils geltenden Fassung, ergeht folgende Verwaltungsvorschrift:

1

Allgemeines zum Abwasserbeseitigungskonzept

1.1

Rechtliche Vorschriften

1.1.1

Rechtsgrundlage

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 6 LWG i.V.m. § 53 Abs. 1a LWG haben die Gemeinden die zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu planen, zu errichten, zu erweitern oder den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik anzupassen. Der Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sowie die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendigen Baumaßnahmen der Gemeinde sind im Abwasserbeseitigungskonzept darzustellen.

1.1.2

Bezug zur Wasserrahmenrichtlinie

Zu den Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nach § 2d Abs. 1 LWG und den Beiträgen zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen der Flussebeneinheiten nach § 2d Abs. 4 LWG gehören auch Maßnahmen im Abwasserbereich, die in den Abwasserbeseitigungskonzepten der Gemeinden dargestellt werden.

1.2

Vorlage

Die Gemeinde legt das Abwasserbeseitigungskonzept der oberen Wasserbehörde vor. Eine weitere Ausfertigung erhält die untere Wasserbehörde.

Das Abwasserbeseitigungskonzept bedarf nicht der Genehmigung durch die obere Wasserbehörde. Die obere Wasserbehörde hat der Gemeinde das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich mitzuteilen. Auf § 53 Abs. 1a Satz 7 LWG wird hingewiesen.

1.3

Notwendige wasserrechtliche Verfahren

Das Konzept enthält keine prüffähigen Details zur technischen Lösung der einzelnen Vorhaben. Zu deren fachlichen und wasserrechtlichen Überprüfung sind die im Wasserrecht vorgeschriebenen Verfahren zur

- Erlaubnis der Abwassereinleitung oder Umstellung bereits erteilter Rechte und Befugnisse (§§ 2, 3, 5, 7 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – vom 19.8.2002) (BGBL. I S. 3246),
 - Anzeige der Planung für Erstellung oder wesentliche Veränderung von Kanalisationsnetzen (§ 58 Abs. 1 LWG),
 - Genehmigung von Bau, Betrieb und wesentlichen Änderungen von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 58 Abs. 2 LWG)
 - Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte von Grundstücken (§ 53 Abs. 4 LWG) oder gewerbliche Betriebe (§ 53 Abs. 5 LWG)
- durchzuführen.

Daraus können sich u.U. Änderungen des Konzepts oder zeitliche Verschiebungen ergeben. Sie werden bei der Fortschreibung des Konzepts (Nummer 6) berücksichtigt.

2

Mindestinhalt des Abwasserbeseitigungskonzepts

Das Abwasserbeseitigungskonzept muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Abwassereinleitungen, Übernahme- und Übergabestellen (Nummer 2.1),
2. Angaben zu Abwasseranlagen – Abwasserbehandlung, Misch- und Niederschlagswasserbehandlung, Misch- und Niederschlagswasserrückhaltung, Regenüberläufe, Pumpwerke (Nummer 2.2),
3. Angaben zu den Entwässerungsgebieten (Nummer 2.3),
4. Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungskonzept) (Nummer 2.4)
5. Art der unter den Nummern 2.2, 2.3 und 2.4 erfassten Maßnahme (Nummer 2.5)
6. Verbindungen, Zuleitungen und Ableitungen (Nummer 2.6),
7. Notwendige Baumaßnahmen und deren Dringlichkeit (Nummer 2.7).

Soweit es zur Überprüfung des Abwasserbeseitigungskonzepts erforderlich ist, kann die obere Wasserbehörde im Einzelfall Ergänzungen fordern. Die Überprüfung erstreckt sich darauf,

- ob die noch notwendigen Baumaßnahmen vollständig aufgeführt sind und
- ob ihre Durchführung in angemessenen Zeiträumen vorgesehen ist.

Im Einzelnen ist zu beachten:

2.1

Erfassung der Abwassereinleitungen, Übernahme- und Übergabestellen

Es sind alle vorhandenen, zukünftigen oder zukünftig wegfallenden Abwassereinleitungen, Übernahmestellen und Übergabestellen einer Gemeinde zu erfassen:

- Einleitungen von Schmutzwasser aus Kläranlagen und Kleinkläranlagen,
- Einleitungen aus Mischwasser- und Regenwasserkanalisationen einschl. deren Behandlungsanlagen.

Nicht zu erfassen sind Einleitungen Dritter z.B. Einleitungen von Abwasserverbänden, industriellen Direkteinleitern oder private ortsnahen Niederschlagswassereinleitungen, bei denen die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 53 LWG nicht der Gemeinde obliegt.

Übernahme- / Übergabestelle ist die Stelle, an der die Gemeinde Abwasser der Trennkanalisation oder Abwasser der Mischkanalisation einer anderen Gemeinde oder von einem / an einen Abwasserverband zur weiteren Abwasserbeseitigung übernimmt / übergibt.

2.2

Angaben zur Abwasseranlagen – Abwasserbehandlung, Misch- und Niederschlagswasserbehandlung, Misch- und Niederschlagswasserrückhaltung, Regenüberläufe, Pumpwerke

Das Abwasserbeseitigungskonzept gibt Auskünfte über

- den Standort der zukünftigen, vorhandenen und wegfallenden Abwasseranlagen (einschl. Kleinkläranlagen),
- die Kapazität und Auslastung in Betrieb befindlicher Kläranlagen (Einwohnerwerte)
- die Maßnahmen zum Bau, zur Sanierung, Instandhaltung bzw. Erneuerung von Abwasseranlagen einschl. der Kapazität der Abwasserbehandlungsanlagen.

Jede Maßnahme ist mit einer gebietsbezogenen Ordnungsnummer gem. Nummer 3.3 zu versehen, die von der Gemeinde frei gewählt werden kann. Sofern für die Einleitung eine entsprechende amtliche Einleitungsstellenummer zur Festsetzung der Abwasserabgabe erforderlich ist, ist diese für jede Maßnahme zur eindeutigen Zuordnung und datentechnischen Weiterverarbeitung anzugeben. Darüber hinaus ist die Kläranlagennummer des Einzugsgebiets anzugeben, in der sich die Maßnahme befindet. Sofern es sich um Maßnahmen an vorhandenen Bauwerken handelt, sind diese von den Gemeinden den Bauwerksnummern der landesweiten Datenbanken zuzuordnen.

2.3

Angaben zu den Entwässerungsgebieten

2.3.1

Angaben zur Kanalisation

Die Entwässerungsgebiete sind abzugrenzen. Ein Kanalisationssystem im Misch- und Trennverfahren ist definiert als die Gesamtheit der Kanäle und mit diesen in funktionalen Zusammenhang stehenden Sonderbauwerken. Im Mischverfahren und bei der Schmutzwasserkanalisation endet das Kanalisationssystem an der Übergabestelle des Abwassers an die zentrale Abwasserbehandlungsanlage. Bei der Regenwasserkanalisation endet das Kanalisationssystem mit der Einleitung in ein Gewässer oder in Kanalisationssysteme anderer Abwasserbeseitigungspflichtiger. Mündet die Schmutzwasserkanalisation in einer Mischkanalisation, so endet das Kanalnetz an der Übergabestelle in die Mischkanalisation.

Für die Entwässerungsgebiete sind jeweils Angaben zur Art des Entwässerungssystems erforderlich. Zu unterscheiden ist dabei in

- MS: Mischsystem (Schmutzwasserkanalisation)
- TS: Trennsystem

Sofern bei der Sanierung eines Entwässerungsgebietes eine Änderung des bisherigen Entwässerungssystems geplant ist, ist dieses bei der Bezeichnung der Maßnahme zu vermerken.

Um die Maßnahmen in den Teileinzugsgebieten auch nach übergeordneten Kriterien eindeutig zuordnen zu können, ist jede Maßnahme mit einer gebietsbezogenen Ordnungsnummer zu versehen, die von der Gemeinde frei gewählt werden kann. Dieser Ordnungsnummer ist zur eindeutigen Zuordnung und datentechnischen Weiterverarbeitung zusätzlich die für die Festsetzung der Abwasserabgabe vergebene Einleitungsstellenummer

(gem. Nummer 2.2.) voran zu stellen. Darüber hinaus ist die Kläranlagennummer des Einzugsgebiets anzugeben, in der sich die Maßnahme befindet. Sofern es sich um Maßnahmen an vorhandenen Bauwerken handelt, sind diese von den Gemeinden den Bauwerksnummern der landesweiten Datenbanken zuzuordnen.

2.3.2

Angaben zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Zusätzlich sind die Gebiete abzugrenzen in denen das Schmutzwasser dauerhaft über Kleinkläranlagen entsorgt wird oder zukünftig werden soll sowie die Flächen der gewerblichen Betriebe, bei denen die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 53 Absätze 5 und 6 LWG auf Gewerbe- oder Industriebetriebe übertragen wurde oder zukünftig werden soll.

2.4

Angaben zur zukünftigen Beseitigung des Niederschlagswassers

In den Entwässerungsgebieten sollen Maßnahmen gem. § 53 Abs. 1b LWG unter Beachtung des § 51a LWG und der städtebaulichen Entwicklung ausgewiesen werden. Die beziehen sich

- a) auf geplante Maßnahmen in den Erweiterungsgebieten, die voraussichtlich bis zur Fortschreibung gem. Nummer 6.1 realisiert werden,
- b) auf die Maßnahmen nach Art. 11 WRRL, die in den bereits vorhandenen Entwässerungsgebieten noch nicht umgesetzt worden sind.

Um die Maßnahmen auch nach übergeordneten Kriterien eindeutig zuordnen zu können, ist jede ausgewiesene ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung mit einer gebietsbezogenen Ordnungsnummer zu versehen, die von der Gemeinde frei gewählt werden kann. Sofern es sich um vorhandene Bauwerke handelt, sind diese von den Gemeinden den Bauwerksnummern der landesweiten Datenbanken zuzuordnen.

2.5

Angaben zur Art der unter den Nummern 2.2, 2.3 und 2.4 erfassten Maßnahme

Die jeweilige Maßnahme ist der Art nach den folgenden Rubriken zuzuordnen:

- A1: Kanalisation – Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation)
- A2: Kanalisation – Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen
- A3: Kanalisation – Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen
- A4: Schmutzwasserkanalisation – Maßnahmen zur Fremdwassersanierung
- A5: Mischwasserkanalisation – Maßnahmen zur Fremdwassersanierung
- A6: Kommunale Kläranlagen – Maßnahmen ohne Beeinflussung der Ablaufqualität
- A7: Kommunale Kläranlagen – Maßnahmen mit Beeinflussung der Ablaufqualität
- A8: Behandlung von Mischwasser (RÜB, RBF, etc.)
- A9: Behandlung von Niederschlagswasser (RKB, RBF, etc.)
- A10: Regenwasserrückhaltung vor Einleitung
- A11: Maßnahmen im Gewässer, die zur Kompensation für die negativen Auswirkungen von Mischwasser- und Niederschlagswasser-Einleitungen dienen, so weit sie abwassergebührenrelevant sind
- A12: Versickerungsanlage
- A13: Ortsnahe Einleitung
- A14: Wegfall einer punktuellen Einleitung
- A15: Umbau offener Abwasserkanäle
- A16: Planungen, die keiner Maßnahme direkt zugeordnet werden können (z.B. BWK-M3-Nachweis, Konzepterstellung, N-A-Modelle)

2.6

Angaben zu Verbindungen, Zuleitungen und Ableitungen

Anzugeben sind die vorhandenen, zukünftigen oder zukünftig wegfallenden

- a) Verbindungen von Entwässerungsgebieten der Schmutz- und Mischwassernetze sowie der Niederschlagswassernetze untereinander,
- b) Zuleitungen zu den Abwasserbehandlungsanlagen sowie die vorhandenen, zukünftigen oder zukünftig wegfallenden Ableitungen zu den Abwassereinleitungen oder Übergabestellen,
- c) Ableitungen zu den Abwassereinleitungen aus der Mischwasser- und Niederschlagswasserkanalisation,
- d) Übernahmestellen für Abwasser aus dem Gebiet einer anderen Gemeinde oder eines Abwasserverbandes, die Zuleitung zur Abwasserbehandlungsanlage und die Ableitung zur Abwassereinleitung.

Dies gilt auch für die noch zu kanalierenden Gebiete (Erweiterungsmaßnahmen).

2.7

Angaben über die Baumaßnahmen und deren Dringlichkeit

2.7.1

Die jeweils nach Nummer 2.5 notwendigen Baumaßnahmen sind getrennt für die einzelnen Abwassereinleitungen bzw. für die einzelnen Entwässerungsgebiete aufzuführen. Dabei können mehrere kleine zusammenhängende Vorhaben unter einer Sammelbezeichnung zusammengefasst werden. Darüber hinaus ist die Investition in Sanierungsmaßnahmen in absoluten Ausgaben (in Euro) anzugeben.

2.7.2

Die Prioritätensetzung einer Maßnahme hat sich nach der Erreichung der sich aus § 2 LWG ergebenden Ziele sowie aus einem ggf. vorliegenden Maßnahmenprogramm nach § 2 d und § 2 e LWG ergebenden Anforderungen zu richten und damit insbesondere der Abwehr von Gefahren und dem Schutz des Wohls der Allgemeinheit. Bei den Maßnahmen, die mit Ordnungsverfügungen oder sonstigen Entscheidungen versehen sind, ist die Angabe der damit verbundenen Fristen erforderlich.

2.7.3

Neben den Angaben zum Baubeginn sind die ermittelten Kosten der einzelnen Maßnahmen wie folgt auszuweisen:

- Für die ersten 6 Jahre sind für jede Maßnahme die voraussichtlich jährlich anfallenden Kosten anzugeben. Die Angaben zum Baubeginn sind verbindlich, sofern keine Abweichungen gem. Nummer 6.2 mitgeteilt werden.
- Für die weiteren sich anschließenden 6 Jahre sind die Maßnahmen anzugeben, die in diesem Zeitraum begonnen werden sollen. Die Angaben zum voraussichtlichen Baubeginn sind bei jeder Fortschreibung des ABK zu überprüfen. Die Kosten bei mehrjährigen Maßnahmen sind als Gesamtsumme anzugeben.

Die Kostenermittlungen sollen dem derzeitigen Stand der Planung und allgemeinen Erfahrungssätzen für vergleichbare Vorhaben nach dem Preisniveau zur Zeit der Schätzung entsprechen.

3

Form und Inhalt der Darstellung

Der in Nummer 2 geforderte Mindestinhalt des Abwasserbeseitigungskonzepts ist in einem Übersichtsplan gem. Nummer 3.1 und in digitaler Listenform gem. Nummer 3.2 darzustellen.

3.1

Übersichtsplan

Die Erstellung des Übersichtsplans soll GIS-gestützt erfolgen. Es ist auch ausreichend, wenn die Übergabe der Daten in einem geeigneten EDV-Format erfolgt. An den Übersichtsplan sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Maßstab 1:10.000 bis 1:25.000

- Kennzeichnung der Einleitungen sowie Übernahmestellen und Übergabestellen gem. Nummer 2.1,
- Kennzeichnung der Standorte, Kapazität und Maßnahmen der Abwasseranlagen gem. Nummer 2.2,
- Abgrenzung der Kanalisation gem. Nummer 2.3,
- Kennzeichnung der zukünftigen Beseitigung des Niederschlagswassers sowie der Einleitungen aus Versickerungsanlagen und der ortsnahen Regenwassereinleitungen gem. Nummer 2.4,
- schematische Darstellung der Verbindungen, Zuleitungen und Ableitungen gem. Nummer 2.6; die Darstellung des genauen Verlaufs der Sammler ist nicht erforderlich;
- Umgrenzung der Schutzzonen I bis III von ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzgebieten,
- Umgrenzung der festgesetzten oder ermittelten Überschwemmungsgebiete.

In den Übersichtsplan sind auch die Ordnungsnummern der Abwassereinleitungen und Übergabestellen (Nummer 3.3.1) sowie der Entwässerungsgebiete (Nummer 3.3.2) einzutragen. Die Farben und Symbole sind entsprechend **Anlage 2** zu wählen.

Anlage 2

3.2

Listen

Alle notwendigen Maßnahmen sind in einer datentechnisch weiterverarbeitbaren Form in ihrer zeitlichen Abfolge in der Liste nach dem Muster der **Anlage 1** zusammenzustellen. Hierzu sind die von der Landesverwaltung zur Verfügung gestellten DV-Instrumente zu verwenden.

Anlage 1

Bei den Maßnahmen ist der Rechts- und Hochwert der Einleitung (siebenstellig) für eine eindeutige räumliche Zuordnung anzugeben. Ergänzend ist die Maßnahme einem Gewässer zuzuordnen.

3.3

Ordnungsnummern

3.3.1

Die Abwassereinleitungen und Übergabestellen (Nummer 2.1) sind fortlaufend zu nummerieren.

3.3.2

Jedes Entwässerungsgebiet für TS und MS gem. Nummer 2.3 erhält eine Ordnungsnummer mit zwei Kennzahlen:

- Die erste Kennzahl übernimmt die Nummer der Abwassereinleitung bzw. Übergabestelle, an die das Entwässerungsgebiet angeschlossen ist oder nach Durchführung der Kanalisation angeschlossen werden soll.
- Die zweite Kennzahl bezeichnet die einzelnen Entwässerungsgebiete, die fortlaufend nummeriert werden (beginnend mit 1).

3.3.3

Die im Konzept vorgesehenen Baumaßnahmen werden durch Ordnungsnummern mit drei Kennzahlen charakterisiert:

- Auch hier bezeichnet die erste Kennzahl die Abwassereinleitung bzw. Übergabestelle.
- Die zweite Kennzahl lässt erkennen, ob die Maßnahme die eine Abwasserbehandlung betrifft (Kläranlage=00)
- Die dritte Kennzahl bezeichnet die Maßnahmen selbst, die fortlaufend nummeriert werden.

4

Besonderheiten in Gebieten der Abwasserverbände

Ist die Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 54 Abs. 1 LWG aufgeteilt, ist das kommunale Abwasserbeseitigungskonzept und die Planungen und Tätigkeiten des Verbandes sachlich und zeitlich abzustimmen. Diese Übernahme gem. § 54 Abs. 2 LWG ist schon dann anzunehmen, wenn der Verband beschließt, die Maßnahme durch ein bestimmtes Projekt innerhalb eines festgelegten Zeitraums zu realisieren. Der Verband ist bei der

Erarbeitung des Abwasserbeseitigungskonzepts gem. § 53 Abs. 1a LWG zu beteiligen. Im Abwasserbeseitigungskonzept sind die Maßnahmen des Verbands zur Beseitigung des kommunalen Abwassers nachrichtlich auszuweisen. Maßnahmen, die erst nach Fertigstellung vom Verband übernommen werden, sind von der Kommune auszuweisen. Darüber hinaus sind Ausgleichszahlungen gem. § 55 LWG ggf. separat auszuweisen.

Die dabei an die Bestimmtheit der zeitlichen Festlegungen zu stellenden Anforderungen entsprechen denen nach Nummer 2.7.2. Dabei sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden.

4.1

Fallgruppe 1: Übernahme des Abwassers ist bereits erfolgt

Der Verband übernimmt das Abwasser aus einzelnen oder allen Entwässerungsgebieten der Gemeinde, reinigt es in einer Verbandskläranlage und leitet es anschließend in ein Gewässer ein.

In diesen Fällen ist im Übersichtsplan oder einem besonderen Hinweisblatt für jede Übergabestelle die zugehörige Verbandskläranlage zu benennen.

4.2

Fallgruppe 2: Übernahme des Abwassers aus bereits kanalisierten Entwässerungsgebieten soll künftig erfolgen

Der Verband wird zukünftig das Abwasser aus bereits kanalisierten Entwässerungsgebieten in eine Verbandskläranlage übernehmen.

In diesen Fällen wird die derzeitige Einleitung der Gemeinde im Abwasserbeseitigungskonzept erfasst und ggf. die Angaben zum Baubeginn der Verbandskläranlage (entspr. der Nummer 2.7.2) nachrichtlich aufgenommen. Die Kostenschätzung entfällt.

4.3

Fallgruppe 3: Übernahme des Abwassers aus noch nicht kanalisierten Entwässerungsgebieten soll künftig erfolgen

Der Verband wird das Abwasser aus noch nicht kanalisierten Entwässerungsgebieten im Anschluss an die Kanalisierung in eine vorhandene oder geplante Verbandskläranlage übernehmen. Für die künftige Zuleitung zur Verbandskläranlage sind Angaben entsprechend der Nummer 4.1 erforderlich.

4.4

Spätere Übernahme durch den Verband

Solang der Abwasserverband die Übernahme des Abwassers noch nicht in seine Verbandsplanung aufgenommen hat, ist die Gemeinde selbst zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die noch notwendigen Maßnahmen

sind im Konzept als eigene Maßnahmen der Gemeinde vorzusehen.

5

Übergabe von Abwasser an eine andere Gemeinde

Die Nummern 4.1 bis 4.4 sind entsprechend anzuwenden.

6

Fortschreibung und Umsetzung

6.1

Fortschreibung

Gem. § 53 Abs. 1a LWG ist das Abwasserbeseitigungskonzept jeweils im Abstand von 6 Jahren fortgeschrieben vorzulegen. Abwasserbeseitigungskonzepte, die vor dem 11.5.2005 der oberen Wasserbehörde vorgelegt wurden, sind rechtzeitig vor Ablauf der ersten Zeitstufe (5 Jahre) fortzuschreiben und vorzulegen. Die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes soll mindestens 6 Monate vor Ablauf der Frist der oberen Wasserbehörde zugeleitet werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer ein neues Abwasserbeseitigungskonzept vorliegt.

6.2

Zeitliche und inhaltliche Änderung

Sofern sich zeitliche oder inhaltliche Änderungen im Abwasserbeseitigungskonzept ergeben, ist die Gemeinde verpflichtet, bis zum 31.3. über die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zu berichten. Hierzu ist die Liste mit den notwendigen Maßnahmen zu aktualisieren und der oberen Wasserbehörde auf elektronischem Wege zu übersenden. Dabei sind in der Spalte Umsetzungszustand der Anlage 1 gesondert zu kennzeichnen und ggf. in einem separaten Bericht zu begründen:

- Maßnahmen, die bereits durchgeführt sind
- Maßnahmen, die im Bau / in der Realisierung sind
- Maßnahmen, deren Realisierung sich zeitlich verschiebt und die Gründe dafür
- Maßnahmen, die nicht mehr notwendig sind, mit Angabe der Gründe für den Wegfall
- Maßnahmen, die neu hinzugekommen sind

7

Schlussbestimmung

Der RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

Der RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 2.10.1984 (MBl. NRW. 770 / SMBL. NRW. S. 1597) wird aufgehoben.

Gesamtzusammenstellung aller notwendigen Maßnahmen nach der zeitlichen Abfolge

Gesamtzusammenstellung der geplanten Maßnahmen im Zeitraum 20xx bis 20xx

ABK-Aufstellung/Fortschreibung oder Bericht gem. Nr. 6.2 **:

Bezirksregierung**:

Gemeindenamen:

Gemeindekennz.:

* gem. landesweiter Kataloge

*** gem. Tabelle

*** sofern die amtliche Einleitungsstellennummer oder die Zurohrnung zu einer Bauwerksnummer der landesweiten Katalogen erfolgt, wird der Rechts- und Hochwert bei der zentralen Zusammenführung der Daten automatisch ausgefüllt

zur Spalte „Einleitung“: Rechts- und Hochwert als 7-stellige Zahl. Bei Kanalbaumaßnahmen kann der Rechts- und Hochwert der nächsten Einleitung (z.B. Bauwerk, an dem ein Abschlag erfolgt) angegeben werden.

Art der Stationierung:

0	nicht stationiertes Gewässer
1	stationiertes Gewässer
2	Grundwasser (unterirdisch)
3	nicht durchflossener See
99	keine Angabe

Umsetzungszustand:

0	Durchgeführt
1	Im Bau
2	Realisierung zeitlich verschoben
3	Gestrichen
4	Neue Maßnahme

Bezirksregierung:

1	BR Düsseldorf
3	BR Köln
5	BR Münster
7	BR Detmold
9	BR Amsberg

Aufstellung / Fortschreibung / Bericht:

0	ABK-Aufstellung oder ABK-Fortschreibung (6-Jahres-Tumus)
1	Bericht gem. Nr. 6.2

Darstellung der zu verwendenden Symbole

Nr.	Begriff	Planzeichen in farbiger Darstellung	Kennfarbe bei farbiger Darstellung	Bemerkungen
1	Grenzen			
1.1	Politische Grenzen			
1.1.1	Landesgrenze			
1.1.2	Regierungsbezirke			
1.1.3	Kreisgrenze			
1.1.4	Gemeindegrenze			
1.2	Verbands-, Versorgungs- oder Entwässerungsgebiete (bei flächiger Darstellung Transparenz der Farbe)			
1.2.1	Einzugsgebiet einer Abwasseranlage bei Mischverfahren (vorhanden / geplant)		gelb	Bei mehreren KA-Einzugsgebieten in einer Gemeinde sollen die KA-Einzugsgebiet unterschiedliche Gelb-Färbungen oder Gelb-Schattierung erhalten
1.2.2	Einzugsgebieten einer Abwasseranlage bei Trennverfahren (vorhanden / geplant)		grün	Bei mehreren KA-Einzugsgebieten in einer Gemeinde sollen die KA-Einzugsgebiet unterschiedliche Grün-Färbungen oder Grün-Schattierung erhalten

1.2.3	Entwässerungsgebiet mit Voraussetzung für die Versickerung (geplant)		grün	
1.2.4	Entwässerungsgebiet mit Voraussetzung für die ortsnahe Einleitung (geplant)		grün	
1.2.5	Entwässerungsgebiet in dem die Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Gewerbebetrieb übertragen wurde		schwarz	
1.3	Wasserschutzgebiet	festgesetzt	geplant	
	Zone I	W I		
	Zone II	W II		blau
	Zone III A	W IIIa		
	Zone III B	W IIIb		
1.4	Überschwemmungsgebiete	festgesetzt	ermittelt	
1.4.1	Darstellung als Linie Überschwemmungsgebiet	Ü	Ü (Datum) _____	blau
1.4.2	Darstellung als Fläche: Überschwemmungsgebiet			blau

Anmerkung: Bei nicht rechtlich festgesetzten Gebieten kann zusätzlich in Klammern das Datum des Hochwassers oder der Hochwasserstand mit Wiederkehrenzeit (z.B. HW₁₀₀) ange schrieben werden

Anmerkung: Für Unterlagen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten soll die flächenhafte Darstellung gewählt werden.

1.4.3	Festgesetztes Über-schwemmungsgebiet – Be-stand		blau	
1.5	Gewässer		blau	Gewässername ggf. angeben
2	Einleiten und Einbringen von Abwasser	vorhanden geplant		
2.1	In das Grundwasser: NW: umrahmt SW / MW: vollflächig		vorhanden: schwarz geplant: rot	Einleitungsart angeben: bei NW: Au, bei SW: angeschl. EW, bei MW: Au und angeschl. EW
2.2	In oberirdische Gewässer NW: umrahmt MW / SW: vollflächig			
3	Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserkanäle	vorhanden geplant	vorhanden: schwarz geplant: rot	Geplant = jede geplante Baumaßnahme (erstmalige Errichtung und Sanierung)
3.1.1	Abwasserkanäle			
3.1.2	Teilentwässerungsgebiete			Bezeichnungen der Teilgebiete: Oben: Teilgebietsnummer Mitte: Teilgebetsfläche in ha - Unten: befestigte Fläche in ha bzw. Abflussbeiwert in %
3.1.3	Übernahmestelle	vorhanden geplant	vorhanden: schwarz	

				geplant: rot
3.1.4	Übergabestelle	vorhanden	geplant	vorhanden: schwarz geplant: rot
3.2	Bauwerke	vorhanden	geplant	vorhanden: kupferbraun geplant: rot
3.2.1	Pumpwerk			vorhanden: kupferbraun geplant: rot
3.2.2	Regenüberlauf			vorhanden: kupferbraun geplant: rot
3.2.3	Niederschlagswasserbe-handlung	z.B.: RÜB		vorhanden: kupferbraun geplant: rot
3.2.4	Regenrückhaltung	z.B.: RRB		vorhanden: kupferbraun geplant: rot
3.2.5	Kläranlage			vorhanden: kupferbraun
				BB Belebungsanlage BBS Belebungsanlage mit Schlammstabi-lisierung

			geplant: rot	SBR Aufstauanlage TK Tropfkörperanlage FA Festbettanlage MA Membrananlage SO Sonder-/sonstiges Verfahren
	<u>Beispiel:</u> Kläranlage für 50.000 EW; Tropfkörper vorhanden	 TK 50.000 EW		
3.2.6	Kleinkläranlage, bestehend		grün	
3.2.7	Versickerungsanlage		geplant	
3.3	Zukünftig wegfallend			
	<u>Beispiel:</u> Regenüberlauf zukünftig wegfallend			

II.**Finanzministerium**

**Zulassung
zur Steuerberaterprüfung und zur
Eignungsprüfung 2008**

Bek. d. Finanzministeriums – S 0959 – 2008 – V 1 –
v. 8.1.2008

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung und der Eignungsprüfung 2008 wird voraussichtlich am 7.10.2008 einheitlich im Bundesgebiet beginnen. Bewerber, die im Lande Nordrhein-Westfalen vorwiegend beruflich tätig sind oder – wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen – dort wohnen bzw. bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufzuhalten, müssen ihre Zulassungsanträge bis spätestens

2. Mai 2008

beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf, einreichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt bei mir eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zulassungsanträge sowie Merkblätter über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und über die Durchführung der Prüfung können im Internet unter der Adresse www.fm.nrw.de unter Steuerberaterprüfung abgerufen werden. Sie sind zusätzlich bei mir gegen einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag (Kompaktbrief im Format Din lang) erhältlich (Anschrift: Finanzministerium NRW, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf).

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen ergeben sich aus den §§ 36 und 37a des Steuerberatungsgesetzes. Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind, müssen von einer Behörde oder einer sonst dazu befugten Person oder Stelle beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis die ihrer Behindерung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Entsprechende Anträge sind zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder Eignungsprüfung zu stellen.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung hat der Bewerber bei Antragstellung die Zulassungsgebühr von **75 Euro** nach § 39 Abs. 1 StBerG an die Landeshauptkasse Düsseldorf (Konto Nr. 4061 214 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf, BLZ 300 500 00) unter Angabe des Vermerks „12020 – 11120“ zu entrichten. (IBAN: DE 84 3005 0000 000 4061214; BIC: WELADEDD).

Die Prüfungsgebühr in der für die Steuerberaterprüfung 2008 geltenden Höhe (hierüber erhalten die Bewerber noch eine gesonderte Zahlungsaufforderung) ist unter Angabe des Vermerks 12020 – 11130 bis zum **1.8.2008** auf das vorstehende Konto zu entrichten. **Zahlt der Bewerber nicht rechtzeitig, so gilt dies als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Abs. 2 StBerG).**

Im Auftrag
P i c h

**Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Ausschreibung des Landeswettbewerbs 2008/2009
Unser Dorf hat Zukunft**

Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 27.12.2007

Hiermit schreibe ich den

Landeswettbewerb 2008/2009 „Unser Dorf hat Zukunft“

aus. Eine erfolgreiche Teilnahme am Landeswettbewerb ist Voraussetzung für die Qualifikation für den Bundeswettbewerb 2010 „Unser Dorf hat Zukunft“. Er wird vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ausgeschrieben.

Die Schirmherrschaft über den Landeswettbewerb hat der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen. Mit der Durchführung habe ich die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen beauftragt.

1

Ziele des Wettbewerbes

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ ist in den letzten 46 Jahren zu einem der wichtigsten Instrumente in der dörflichen Entwicklung geworden und hat sich stetig fortentwickelt. Der Wettbewerb hat das Ziel, die Zukunftsperspektiven im ländlichen Raum zu verbessern und die Lebensqualität dort zu steigern. Nachhaltige Entwicklungen und das bürgerschaftliche Engagement sind wichtige Elemente des Wettbewerbs. Das Motto „Unser Dorf hat Zukunft“ bedeutet, dass zukunftsfähige Ideen für die soziale, wirtschaftliche, kulturelle und ökologische Ausrichtung eines Dorfes im Fokus stehen. Es gilt, den Menschen Perspektiven für ein Leben auf dem Lande aufzuzeigen.

Der Wettbewerb soll für alle Beteiligten Anreiz sein, die Zukunft der Dörfer verantwortlich mitzugestalten und damit auch im Sinne einer lokalen Agenda einen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume zu leisten. Der ländliche Raum ist ein bedeutender Standort für Arbeiten und Wohnen. Er wird durch unterschiedliche Nutzungsformen geprägt. Dabei sind Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau wesentliche Faktoren. Darüber hinaus wird die Ausgleichsfunktion des ländlichen Raums für Natur und Umwelt, Erholung und Freizeit zunehmend wichtiger.

Es ist Ziel des Wettbewerbes, die vielfältigen Funktionen der Dörfer darzustellen, vorbildliche Beispiele zu Leistungen der Dorfbewohner zu präsentieren und Anreize für die weitere Entwicklung des ländlichen Raums zu geben. Initiative und Eigenverantwortung sind die Fundamente des Zusammenlebens der Menschen.

Die Dörfer werden daher angeregt, bezogen auf ihre individuellen Ausgangsbedingungen, ihre kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen, baulichen und ökologischen Strukturen zu erhalten und diese für die Zukunft weiter zu entwickeln. Der Wettbewerb will motivieren, Perspektiven für Dorf und Region eigenverantwortlich zu entwickeln und nachhaltig umzusetzen.

Im Einzelnen gilt es:

- das Gemeinschaftsleben in seiner vielfältigen sozialen und kulturellen Ausprägung im Dorf zu stärken, gleichzeitig die Eigenverantwortung für die Gestaltung des Lebensumfeldes vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen und strukturellen Veränderungen im ländlichen Raum sowie des demografischen Wandels zu fördern,
- Perspektiven zur Entwicklung von Dorf und Region gemeinschaftlich zu entwickeln und umzusetzen, dabei wirtschaftliche Potenziale zu erfassen und zu nutzen, Versorgungs- und Dienstleistungsangebote und damit auch vorhandene Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen,
- die individuellen dörflichen Strukturen, einschließlich der erhaltenswerten historischen Bausubstanz auf der

Grundlage historischer und landschaftlicher Gegebenheiten zu erhalten und weiter zu entwickeln,

- die Belange von Natur und Umwelt bei der Pflege der Kulturlandschaft und der Entwicklung des Dorfes als Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsstandort bewusst zu machen und zu stärken.

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ trägt dazu bei, den Lebensraum Dorf bewusst zu gestalten, zu pflegen und für die Zukunft nachhaltig zu entwickeln. Er stellt beispielhafte Leistungen und Lösungsansätze heraus und regt Orte zu weiteren eigenen Aktivitäten an.

2

Bewertung der Dörfer

Auf der Grundlage des nachfolgenden Bewertungsrahmens nimmt die Bewertungskommission eine Gesamtbewertung vor. Dabei sind die jeweilige Ausgangslage und die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten sowie die Aktivitäten und die erbrachten Leistungen der letzten Jahre von Bedeutung. Auch sind die Entwicklungen vorgegangener Wettbewerbsteilnahmen zu berücksichtigen. Sie werden zu einem geschlossenen Gesamtbild zusammen geführt und entsprechend bewertet. Es soll deutlich werden, welche Ziele sich die Dorfbevölkerung für die Gestaltung ihres Dorfes gesetzt haben und was in bürgerschaftlicher Eigenverantwortung getan wurde, diese Ziele zu erreichen.

2.1

Bewertungsbereiche

Konzeption und deren Umsetzung: bis 10 Punkte

Von Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung gemeinsam entwickelte Leitbilder und Entwicklungsstrategien, – Ideen, Konzepte und Planungen – sollen dazu beitragen, Anpassungsprozesse an sich verändernde Rahmenbedingungen aktiv zu gestalten.

Die Einbindung der dörflichen Planungen in integrierte ländliche Entwicklungskonzepte sowie die demografische Entwicklung sind dabei von Bedeutung. Planungen für die Zukunft sollen dazu beitragen, den unverwechselbaren Dorf- und Landschaftscharakter zu bewahren und die Lebensqualität zu erhalten oder zu verbessern.

Mögliche Maßnahmen:

- Entwicklung von Leitbildern und Zielvorstellungen für das Dorf
- Planung und Umsetzung von Konzepten für die positive Gestaltung aller Lebensbereiche im Ort unter Berücksichtigung aller Bewertungsbereiche
- Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Verwaltung und Unternehmen
- Berücksichtigung und Nutzung von Potentialen der umliegenden Orte

Wirtschaftliche Entwicklungen und Initiativen: bis 15 Punkte

Die Zukunft des Dorfes ist vor allen Dingen von seiner wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Wichtig sind alle Aktivitäten, die Arbeitsplätze sichern und neue schaffen und unternehmerische Eigeninitiativen unterstützen. Der demografische Wandel erfordert gezielte Maßnahmen. Dazu zählen u.a. eine angepasste technische Infrastruktur und flexible Lösungen zur Grundversorgung der Bewohner sowie Mobilität.

Mögliche Maßnahmen:

- Erhaltung von Geschäften, Gaststätten, Gemeinschaftseinrichtungen
- Förderung von Einrichtungen der landwirtschaftlichen Direktvermarktung
- Initiativen zur Anbindung an den ÖPNV
- Erhalten oder Schaffen von Arbeitsplätzen in Landwirtschaft, Handwerk, Gewerbe Dienstleistung und Fremdenverkehr und Unterstützung bei Neugründung örtlicher Unternehmen
- Verbesserung der Telekommunikation und der nachhaltigen Energieversorgung

- Erhaltung oder Verbesserung der Möglichkeiten der Naherholung und des Tourismus

Soziales und kulturelles Leben: bis 20 Punkte

Die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bei der Gesamtentwicklung ihres Dorfes stärkt das soziale und kulturelle Zusammenleben und verbessert die Lebensqualität.

Insbesondere Angebote und Einrichtungen im sozialen, kirchlichen, kulturellen und sportlichen Bereich fördern das Gemeinschaftsleben und die Integration von Einzelpersonen oder Gruppen aller Altersstufen und von Neubürgern.

Mögliche Maßnahmen:

- Erhaltung oder Verbesserung von Einrichtungen zum Nutzen aller Dorfbewohner
- Gestaltung und Entwicklung des Dorflebens durch Beiträge von Vereinen, Jugendgruppen und Bürgerinitiativen
- Förderung der Jugendarbeit
- Förderung und Erhaltung von Dorftraditionen und Aktivitäten zur Vermittlung von Dorfgeschichte
- Nutzung von Einrichtungen wie, Kindertagesstätten, Kindergärten, Schulen ggf. in Kooperation mit benachbarten Dörfern

Baugestaltung und Entwicklung: bis 20 Punkte

Baugestaltung und -entwicklung sind wesentliche Elemente einer zukunftsorientierten Dorfentwicklung. Die Lebens- und Wohnqualität eines Dorfes – sein Charakter – werden maßgeblich durch die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der ortsbildprägenden Bausubstanz mit bestimmt. Dabei gilt es, neue Gebäude und Baugebiete dem historischen Orts- und Landschaftscharakter anzupassen und unter Beachtung der regional- und ortstypischen Bauformen und -materialien eine sinnvolle Verzahnung von traditionellen und modernen Elementen herzustellen. Die Gestaltung der privaten und öffentlichen Frei- und Verkehrsflächen prägt nachhaltig das Bild des Dorfes.

Mögliche Maßnahmen:

- Erstellen von Ordnungsrahmen wie Gestaltungssatzungen oder Bebauungsplänen unter Berücksichtigung eines raumsparenden Flächenmanagements
- Sachgerechte Sanierung von Baudenkältern, harmonische Anpassung von Neubauten in das Ortsbild, Verwendung regionaler, umweltfreundlicher Materialien bei Neubauten, Renovierung und Sanierung, Berücksichtigung neuer energetischer Standards
- Sinnvolle Umnutzung von z.B. ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden
- Pflege und Verbesserung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen, Spiel- und Sportanlagen, Dorfplätze, Brunnen u. a.
- Dorfgerechte Gestaltung des Straßenraums hinsichtlich der Farb-, Material- und Formwahl

Grüngestaltung und Entwicklung: bis 20 Punkte

Die Grüngestaltung von öffentlichen und privaten Flächen hat wesentlichen Einfluss auf eine harmonische Dorfgestaltung und die Wohn- und Lebensqualität. Die Vernetzung mit der umgebenden Landschaft und die Förderung vielfältiger naturnaher Lebensräume prägen darüber hinaus die Qualität des Naturhaushaltes.

Damit wird die Artenvielfalt der regional- und dorftypischen Tier- und Pflanzenwelt erhalten bzw. gefördert. Dies setzt die Information und Motivierung der Bürger zur Mitwirkung voraus.

Mögliche Maßnahmen:

- Begrünung von Dorfplätzen, Straßen, Friedhöfen, öffentlichen Freiflächen u. a. unter Verwendung standortgerechter, heimischer Bäume und Sträucher
- Umweltverträgliche Gestaltung und Pflege von ländlichen Wohn-, und Nutzgärten und Schulgärten, Blumenschmuck und Fassadenbegrünungen

- Durchführung von Flächenentsiegelungen
- Sicherung der Kraut- und Strauchflora an Straßen, Wegen und Bachrändern
- Erhaltung von Hecken- und Mauersäumen sowie Erhaltung seltener Tier und Pflanzenarten

Dorf in der Landschaft: bis 15 Punkte

Die Gestaltung und Erhaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft unter Berücksichtigung einer umweltfreundlichen Landnutzung tragen gleichfalls zur Sicherung des Naturhaushalts bei. Dabei sind die Einbindung des Dorfes in die Landschaft, die Gestaltung des Ortsrandes sowie die Erhaltung, Pflege und Entwicklung charakteristischer Landschaftselemente zu beachten. Durch die Vielfalt an naturnahen Landschaftsbestandteilen, wie Hecken, Feldgehölzen, Teichen, Feuchtbiotopen werden die Lebensräume für Pflanzen und Tiere gesichert.

Mögliche Maßnahmen:

- Eingrünung von Gebäuden am Ortsrand sowie von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben außerhalb der Ortslage mit standortgerechten Gehölzen
- Erhaltung oder Schaffung von Biotopen und Lebensräumen wie Hecken, Einzelbäumen, Trockenmauern, Höhlen und Tümpel für die heimische Tierwelt
- Unterhaltung und naturnahe Gestaltung von Stillgewässern, Bächen, Teichen und deren Uferbereiche
- ordnungsgemäße Landbewirtschaftung
- Anlage und Pflege von Freizeit- und Erholungsanlagen

2.2

Landesbewertungskommission

Eine sachverständige Bewertungskommission bewertet die Teilnehmer am Landeswettbewerb. Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern

- der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
- der Dezernate „Ländliche Entwicklung und Bodenordnung“ der Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen
- der kommunalen Spitzenverbände
- der Landschaftsverbände
- der Verbände der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des ländlichen Raumes
- der Landfrauenverbände
- der Landesverbände der Gartenbauvereine und der Heimatvereine
- des Tourismusverbandes.

Die Landesbewertungskommission wird im Sommer 2009 den Entscheid auf Landesebene durchführen. Die Entscheidungen der Bewertungskommission sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

2.3

Auszeichnungen

Im Landeswettbewerb werden Gold-, Silber- und Bronzeplatketten sowie Urkunden verliehen, die mit Geldpreisen verbunden sind. Für beispielhafte Leistungen auf Teilgebieten (z.B. ökologische Maßnahmen, soziale und kulturelle Leistungen, unternehmerische Initiativen, Dorfmarketing oder besondere gestalterische Details) werden Sonderpreise vorgesehen.

3

Durchführung des Wettbewerbes

3.1

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Ortschaften oder Gemeindeteile mit vorwiegend dörflichem Charakter bis zu 3.000 Einwohner. Das Dorf wird grundsätzlich von seiner Gemeinde für den Wettbewerb gemeldet (siehe 4.1). Eine Meldung kann auch durch den/

die Ortsvorsteher/in oder durch die Bezirksvertretung erfolgen. Voraussetzung für die Teilnahme am Landeswettbewerb ist die erfolgreiche Teilnahme an einem vorangegangenen Kreiswettbewerb. Bei weniger als zehn Teilnehmern im Kreis wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Gebietsentscheid vorausgesetzt (siehe 3.2).

Nichtteilnahmeberechtigt sind:

- Orte, die aus den Landeswettbewerben 2003 und 2006 als Landessieger hervor gegangen sind
- Orte, die in den Bundeswettbewerben 2001–2007 mit einer Goldplakette ausgezeichnet wurden.

3.2

Kreis- und Bezirkswettbewerb

Die Kreise und kreisfreien Städte führen bereits im Jahr 2008 als Vorentscheidung für den Landeswettbewerb 2009 einen Kreiswettbewerb durch. Die Kreisbewertungskommissionen werden von den Kreisen im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer bestimmt.

Bei der Auswahl der Mitglieder der Kreisbewertungskommission soll neben der fachlichen Qualifikation im Sinne der Bewertungsmerkmale auch das ehrenamtliche Engagement der Vereine, im Besonderen auch der Landfrauenverbände, der Gartenbau- und Heimatverbände berücksichtigt werden.

Für Kreise und kreisfreie Städte, in denen sich weniger als zehn Ortsteile am Wettbewerb beteiligen, trifft im Interesse der Entwicklung von ländlich strukturierten Gemeindeteilen eine von der Landwirtschaftskammer gebildete Bewertungskommission die Vorentscheidung.

3.3 Teilnahmeschlüssel für den Landeswettbewerb

Von den am Kreiswettbewerb teilnehmenden Ortsteilen können ab

- 10 Ortsteile 1 Kreissieger
- 30 Ortsteile 2 Kreissieger
- 50 Ortsteile 3 Kreissieger
- 70 Ortsteile 4 Kreissieger
- 90 Ortsteile 5 Kreissieger
- 110 Ortsteile 6 Kreissieger
- 130 Ortsteile 7 Kreissieger

für den Landeswettbewerb gemeldet werden.

4

Anmeldung und Termine

4.1

Kreiswettbewerbe 2008

Die Teilnahme am Kreiswettbewerb 2008 (siehe 3.1) ist ab sofort der zuständigen Kreisverwaltung zu melden. Die Kreise führen im Jahr 2008 einen Kreisentscheid als Voraussetzung für die Teilnahme am Landeswettbewerb durch.

4.2

Landeswettbewerb 2009

Die Kreise übersenden der

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
z. Hd. Frau Annegret Deden
im Gartenbauzentrum
Hans-Tenhaeff-Str. 40-42
47638 Straelen

bis spätestens 31.10.2008 eine Zusammenstellung der gemeldeten Ortsteile unter Angabe der Einwohnerzahl und des Namens der Gemeinde. Die Kreissieger (siehe 3.3) sind der Landwirtschaftskammer nach Abschluss des Kreiswettbewerbes, spätestens jedoch bis zum 31.12.2008, zu melden.

4.3

Bundeswettbewerb 2010

Der Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2010 wird vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ausgeschrieben. Voraussetzung für die Meldung zum Bundeswettbewerb 2010

ist die erfolgreiche Teilnahme am vorangegangenen Landeswettbewerb. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) meldet die Landessieger bis zum 1. Juni 2010 zur Teilnahme an.

Eine sachverständige Bewertungskommission, die vom Bundesministerium für Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz berufen wird, beurteilt die Leistungen der teilnehmenden Dörfer.

Sie ermittelt die Landessieger im Sommer 2010.

Düsseldorf, den 27. Dezember 2007

Der Minister für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard Uhlenberg

– MBl. NRW. 2008 S. 38

Ausnahmeregelung nach § 10 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW)

RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie – 222-26-01 –
v. 25.1.2008

Auf Grund des § 10 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW –) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) wird für Pfingstsonntag, den 11. Mai 2008 (Muttertag), folgende Regelung getroffen:

Verkaufsstellen, deren Angebot überwiegend aus den Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften oder Back- und Konditorwaren besteht, dürfen abweichend von § 5 Abs. 4 LÖG NRW am Pfingstsonntag, dem 11. Mai 2008, für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

– MBl. NRW. 2008 S. 41

III.

Planfeststellungsbeschluss

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
– III B 4-32-03/487 –
v. 28.11.2007

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Bauen und Verkehr NRW vom 28. November 2007 – III B 4-32-03/487 – ist der Plan für den Neubau der Autobahn 44 (A 44) von Bau-km 19+980 – Anschlussstelle Universitätsstraße – (ca. 100 m westlich der K 3) bis Bau-km 23+300 (ca. 510 m östlich der Schattbachstraße) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Bochum – Regierungsbezirk Arnsberg – gemäß § 17 FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff VwVfG. NRW. festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG.NRW. ersetzt wird, Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

2

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

3

Falls die Fristen zu 1 und 2 durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

4

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 19.2.2008 bis 3.3.2008 einschließlich wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

Rathaus der Stadt Bochum, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt,
Willy-Brandt-Platz 2–6, 44777 Bochum,
IV. Obergeschoss, Zimmer 471,
während der Dienststunden:
Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG.NRW.).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei dem

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ruhr
Harpener Hellweg 1
44791 Bochum

schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 28. November 2007

Im Auftrag
Sabine Heinzell

– MBl. NRW. 2008 S. 41

Planfeststellungsbeschluss

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
– III B 4-32-03/802 –
v. 7.1.2008

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Bauen und Verkehr NRW vom 7. Januar 2008 – III B 4-32-03/802 – ist der Plan für den Neubau der A 40 in Tunnellage von Bau-km 27+448 (westlich der AS Dortmund-Mitte – L 672) bis Bau-km 31+111 (östlich der AS Dortmund-Ost – B 236) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Dortmund – Regierungsbezirk Arnsberg – gemäß § 17 des Bundesfernstraßen gesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW.) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG.NRW. ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Ministerium für Bauen und Verkehr NRW) und den Gegenstand des Klagegebehrrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

2

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats

nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim
Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

3

Falls die Fristen zu 1 und 2 durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

4

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 29.2.2008 bis 13.3.2008 einschließlich wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

Rathaus der Stadt Dortmund,
– Tiefbauamt (Amt 66) –,
Königswall 14, 44137 Dortmund, Zimmer 400
während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr 12.00 Uhr und 13.00 Uhr
bis 18.00 Uhr und

freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG.NRW.).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei dem

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Niederlassung Ruhr
Harpener Hellweg 1
44791 Bochum

schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 7. Januar 2008

Im Auftrag
Dr. Thomas Wilk

– MBl. NRW. 2008 S. 42

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2008

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 18.1.2008

Aufgrund der §§ 7 (1) und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2004 (GV. NRW S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landesbank Nordrhein-

Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 443) in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 9.10.2007 (GV. NRW S. 380), wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2008 mit ihren Anlagen montags bis freitags in der Zeit

vom 13.2. bis 21.2.2008

jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitgliedskörperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, 50679 Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, erheben.

Köln, den 18. Januar 2008

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
M o l s b e r g e r

– MBl. NRW. 2008 S. 42

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 94 Abs. 2 in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 14 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2006 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom **13.2.2008 bis 21.2.2008**, jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, öffentlich aus.

Köln, den 14. Januar 2008

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
M o l s b e r g e r

– MBl. NRW. 2008 S. 43

Jahresrechnung 2006

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 14.1.2008

- Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 wird zur Kenntnis genommen.

Die Jahresrechnung 2006 schließt wie folgt ab:

bereinigte Soll-Einnahmen 2006: 3.040.046.885,19 €
bereinigte Soll-Ausgaben 2006: 3.040.046.885,19 €

In den bereinigten Soll-Ausgaben ist die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von ca. 133,0 Mio. € enthalten.

- Gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe e) und § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 94 GO NRW in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung und § 9 NKFEG NRW wird für die Jahresrechnung 2006 die Entlastung erteilt.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2007 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2007 Einbanddecken für 1 Band vor zum Preis von 12,35 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 19 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. März 2008 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NRW. 2007 S. 43

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.**

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2008, ist Anfang Februar erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich im **MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im **Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569